OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607135/3/JS

Datum:
Linz, 22. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der A__, vom 11.11.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.10.2024, GZ: BHLL/924100106778/24, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Geldstrafen wie folgt herabgesetzt:
   - Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO:
     70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden)
   - Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO:
     160 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 13 Stunden)

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 26 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung vom 2.10.2024 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]

1. Datum/Zeit: 28.02.2024, 14:55 Uhr
   Ort: C-Strasse, auf der Zenetti-Straße, auf Seite des nahegelegenen Objekts "D-Strasse"
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

2. Datum/Zeit: 28.02.2024, 14:55 Uhr
   Ort: C-Strasse, auf der Zenetti-Straße, auf Seite des nahegelegenen Objekts "D-Strasse"
   Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
   Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
2. § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Punkt 1.: 200 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 3 Tage 20 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO

Zu Punkt 2.: 250 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 5 Tage 2 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO.

1.2. In ihrem Einspruch vom 10.10.2024 wandte sich die Beschwerdeführerin gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen: Sie habe zunächst ihren sechs Jahre alten Sohn um 15:00 Uhr von der Volksschule abholen müssen und sei in der Folge zur Polizeiinspektion Enns gefahren, um den Unfall ohne Personenschaden zu melden. Sie verdiene ca. 1.100 Euro monatlich netto und müsse davon Miete in Höhe von 960 Euro bezahlen.

1.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis bemaß die belangte Behörde die verhängten Geldstrafen unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit

und der Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin wie folgt neu:

- Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO:
  140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 16 Stunden)
- Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO:
  175 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 15 Stunden)

Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 31,50 Euro auferlegt.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 11.11.2024 wiederholte sie im Ergebnis ihr Vorbringen im Einspruch.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Beschwerdeführerin beabsichtigte am 28.2.2024 gegen 14:55 Uhr ihren Sohn von der etwa 2 km entfernten Volksschule mit ihrem Pkw abzuholen. Schon nach kurzer Fahrt vernahm sie bei der Vorbeifahrt an einem parkenden Pkw ein Geräusch. Da die schulische Betreuung des Sohnes um 15:00 Uhr endete, hielt sie ihr Fahrzeug jedoch nicht an und verständigte zunächst auch nicht die Polizeiinspektion Enns, die etwa 400 m von der Volksschule Enns situiert ist. Die Beschwerdeführerin hielt gegen 15:30 Uhr Nachschau und bemerkte die Beschädigung am Außenspiegel des parkenden Pkw. Da sie auch um 17:15 Uhr niemanden beim beschädigten parkenden Pkw antraf, verständigte sie um 17:27 Uhr die Polizeiinspektion Enns vom verursachten Sachschaden.

2.2. Die Beschwerdeführerin bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von rund 1.100 Euro und ist für ein Kind sorgepflichtig. Sie weist keine verwaltungsbehördlichen Vorstrafen auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Beischaffung eines Auszuges aus Google Maps betreffend die Örtlichkeiten.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punk 2.1. basieren einerseits auf der polizeilichen Anzeige im Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere auf die von der Beschwerdeführerin gegenüber der Polizei gemachten Angaben. Die festgestellten Entfernungen basieren andererseits auf der Einsicht in Google Maps.

3.2.2. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Familienverhältnissen der Beschwerdeführerin (Punkt 2.2) gründen sich auf den Angaben der Beschwerdeführerin gegenüber der belangten Behörde, die sie auch durch

Urkunden belegen konnte. Die festgestellte Unbescholtenheit basiert auf den Angaben der belangten Behörde in ihrem Verfahrensakt.

3.3. Die Parteien haben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Es konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet bzw. mit dem angefochtenen Straferkenntnis jeweils eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Die Beschwerdeführerin bekämpft in der Beschwerde ausdrücklich nur die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Schuldfrage zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. etwa VwGH 12.3.2024, Ra 2023/12/0138).

4.3. Zu den maßgeblichen Bestimmungen der StVO:

„[...]

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]“

4.4. Zur Höhe der verhängten Strafen:

4.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.4.2. Es ist mit der belangten Behörde von einem unterdurchschnittlichen Einkommen der Beschwerdeführerin auszugehen. Darüber hinaus ist auch die Unterhaltspflicht für ihren Sohn im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen.

4.4.3. Von der belangten Behörde wurden zu Recht kein Erschwernisgrund und mildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin berücksichtigt.

4.4.4. Es ist weiters von einem fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen, zumal sie aufgrund des wahrgenommenen Geräusches beim Vorbeifahren die Möglichkeit eines Kontaktes mit dem parkenden Pkw in Betracht hätte ziehen müssen (vgl. VwGH 2.9.2024, Ra 2024/02/0169).

Zu den Verwaltungsübertretungen im Einzelnen:

4.4.5. Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO:

4.4.5.1. Sinn der Verständigungspflicht des § 4 Abs. 5 StVO ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden - aus welchen Gründen auch immer - nicht zu Stande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl. VwGH 11.5.2004, 2004/02/0064). Sie dient damit dem Schutz der Verkehrsteilnehmer.

4.4.5.2. Die Beschwerdeführerin hat nicht unwesentlich gegen den Schutzzweck dieser Norm verstoßen, indem sie die Polizeiinspektion Enns nicht ohne unnötigen Aufschub, sondern erst um 17.27 Uhr von der Beschädigung des parkenden Pkw verständigte. Auch wenn eine gewisse berechtigte Sorge der Beschwerdeführerin um ihr wartendes Kind nachvollziehbar erscheint, so hätte sie - aufgrund der kurzen Distanzen zwischen dem Unfallort, der Volksschule Enns sowie der Polizeiinspektion Enns - die Polizei wohl binnen 20 Minuten (und nicht erst mehr als zwei Stunden später) vom verursachten Sachschaden informieren können. Freilich muss im Rahmen der Strafzumessung aber auch zu Gunsten der Beschwerdeführerin berücksichtigt werden, dass sie sich nach der Kollision nicht gänzlich sorglos verhielt, sondern zwei Mal beim beschädigten parkenden Pkw Nachschau hielt und die Polizei in der Folge doch noch vom verursachten Sachschaden selbst verständigte.

4.4.5.3. Bei einem Strafrahmen nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO von bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Umstände, insbesondere im Hinblick auf die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin und deren Verhalten nach der Tat, eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden) als tat- und schuldangemessen und noch ausreichend, um die Beschwerdeführerin sowie die übrigen Verkehrsteilnehmer dazu zu veranlassen, im Falle eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden die Polizei ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, sollte ein wechselseitiger Nachweis der Identität nicht möglich sein.

4.4.6. Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO:

4.4.6.1. Die in § 4 Abs. 1 lit. a StVO angeordnete sofortige Anhaltepflicht eines Fahrzeuglenkers nach einem Verkehrsunfall hat den Zweck, dass sich der Lenker überzeugt, ob und in welchem Ausmaß durch den Verkehrsunfall Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die vom Lenker zu treffende Maßnahmen, etwa zur Vermeidung solcher Schäden, erfordern (vgl. VwGH 9.11.1988, 88/03/0047).

4.4.6.2. Dadurch, dass die Beschwerdeführerin, obwohl sie ein parkendes Fahrzeug touchierte, ihre Fahrt ohne anzuhalten fortsetzte, hat sie wesentlich gegen den Schutzzweck dieser Bestimmung verstoßen.

4.4.6.3. In Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere unter Berücksichtigung der Sorgepflicht der

Beschwerdeführerin, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 160 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 13 Stunden) aus spezial- und generalpräventiven Gründen angemessen. Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe, die sich im unteren Bereich des Strafrahmens nach § 99 Abs. 2 lit. a StVO (von 36 bis 2.180 Euro) bewegt, ist auch notwendig, um die Beschwerdeführerin, vor allem aber auch die übrigen Verkehrsteilnehmer in Zukunft davon abzuhalten, ihr Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall nicht anzuhalten.

4.5. Der bloßen Vollständigkeit halber ist die Beschwerdeführerin auch auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG hinzuweisen, wonach einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder eine Teilzahlung durch die belangte Behörde zu bewilligen ist, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird

5. Zu Punkt II.:

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Herabsetzung der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen auf 70 Euro (Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO) bzw. 160 Euro (Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO) vermindert sich der von der Beschwerdeführerin zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten auf 26 Euro (= 10 Euro + 16 Euro).

6. Zu Punkt III.:

<u>Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO:</u>

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. b StVO (Strafdrohung:

bis zu 726 Euro) mit dem Straferkenntnis eine Geldstrafe von nunmehr 70 Euro verhängt, weshalb der Beschwerdeführerin keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zu dieser Verwaltungsübertretung zukommt (vgl. VwGH 12.6.2024, Ra 2022/02/0182).

Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Zur Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack